



REPUBLIK SLOWENIEN
FINANZMINISTERIUM

FINANZVERWALTUNG DER REPUBLIK SLOWENIEN

Šmartinska cesta 55, p.p. 631, 1001 Ljubljana

T: 01 478 38 00
F: 01 478 39 00
E: gfu.fu@gov.si
www.fu.gov.si

MEHRWERTSTEUER

Sonderregelung für die Erbringung von Dienstleistungen der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr auf der Strasse

Detaillierte Beschreibung

1. Ausgabe, APRIL 2015

INHALTSVERZEICHNIS

SONDERREGELUNG FÜR DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DER PERSONENBEFÖRDERUNG IM GRENZÜBERSCHREITENDEN GELEGENHEITSVERKEHR AUF DER STRASSE	3
2.0 DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DER SONDERREGELUNG.....	3
3.0 ANMELDUNG BEI DER FINANZBEHÖRDE	4
3.1 Antrag auf Erteilung der Steuer- und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer.....	4
3.2 Bestätigung des Eingangs des Antrags.....	6
3.3 Erteilung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zur Anwendung dieser Sonderregelung.....	6
3.4. Mitteilung über die Änderungen der Angaben aus dem Antrag an die Steuerbehörde	7
4.0 DIE VERPFLICHTUNG ZUR ANMELDUNG DER BEFÖRDERUNGEN VOR JEDER BEFÖRDERUNG	7
5.0 BESTEUERUNGSZEITRAUM UND SPEZIELLE MEHRWERTSTEUER-BERECHNUNG (DDV-O-OP)	7
5.1 Besteuerungszeitraum	7
5.2 Spezielle Mehrwertsteuer-Berechnung (Formular DDV-O-PP).....	7
5.3 Berichtigung der speziellen Mehrwertsteuer-Berechnung	8
6.0 MEHRWERTSTEUER-ZAHLUNG	8
7.0 AUSSCHLIESSUNG AUS DER SONDERREGELUNG	8
8.0 FÜHRUNG DER EVIDENZ UND VERWAHRUNG.....	8
9.0 STRAFBESTIMMUNGEN	9

SONDERREGELUNG FÜR DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DER PERSONENBEFÖRDERUNG IM GRENZÜBERSCHREITENDEN GELEGENHEITSVERKEHR AUF DER STRASSE

Für den Zeitraum ab 1.4.2015 wird eine Sonderregelung für ausländische Steuerpflichtige eingeführt, die gelegentlich Dienstleistungen der internationalen Beförderung von Passagieren in Slowenien erbringen.

Ein Steuerpflichtiger, der in Slowenien weder einen Sitz oder eine ständige Betriebsstätte noch einen ständigen oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und in Slowenien ausschließlich die Dienstleistungen der gelegentlichen internationalen Beförderungen von Personen auf Strassen erbringt, kann bei der Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen im Rahmen dieser Sonderregelung ein vereinfachtes Verfahren für die Anmeldung, Berechnung und Zahlung der Mehrwertsteuer anwenden.

Diese Sonderregelung kann lediglich für die grenzüberschreitenden gelegentlichen Beförderungen von Personen, nicht aber auch für den grenzüberschreitenden Linienverkehr für die Beförderung von Personen auf Strassen angewendet werden.

Die Anwendung der Sonderregelung ist für die Steuerpflichtigen, die die Bedingungen für die Anwendung erfüllen, wahlweise.

Die Kommunikation zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzbehörde findet in elektronischer Form statt, und zwar werden die Steuerpflichtigen in elektronischer Form einen Antrag auf Erteilung einer Steuer-Nummer vorlegen, falls diese noch nicht erteilt wurde, sowie auf Erteilung einer Identifikationsnummer, beides ab dem 1. März 2015. Die Anwendung dieser Sonderregelung wird für den Zeitraum ab 1. April 2015 möglich sein.

2.0 DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DER SONDERREGELUNG

Die Sonderregelung kann von einem Steuerpflichtigen, der in Slowenien weder einen Sitz oder eine ständige Betriebsstätte noch einen ständigen oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (nachstehend der Steuerpflichtige), angewendet werden, wenn der Steuerpflichtige die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) In Slowenien erbringt er die Dienstleistungen der grenzüberschreitenden Personenbeförderung auf Strassen mit Transportmitteln, die nicht in Slowenien zugelassen sind.
- b) Er macht weder ein Recht auf Mehrwertsteuer-Abzug (gemäß § 63 [ZDDV-1](#)) noch ein Recht auf Mehrwertsteuer-Erstattung (gemäß der §§ 74 bis 74i des Gesetzes [ZDDV-1](#)) geltend;
- c) Er führt keine andere Transaktionen aus, die in Slowenien mehrwertsteuerpflichtig wären.

Die gelegentliche Beförderung von Personen auf Strassen bedeutet die gelegentliche Beförderung im Straßenverkehr, wie dies im das die Beförderungen im Straßenverkehr regelnden Gesetz , definiert ist. Die gelegentliche Beförderung von Personen im Straßenverkehr ist eine Beförderung, die weder zu einem öffentlichen Linienverkehr noch zu einem Sonderlinienverkehr gehört und bei dem eine Gruppe von im voraus festgelegten Passagieren unter den im Vertrag zwischen einem Beförderer und Auftraggeber der Beförderung festgelegten Bedingungen befördert wird.

Die grenzüberschreitende Beförderung von Personen ist diejenige Beförderung von Personen im Straßenverkehr, bei der der Ort der Abreise bzw. der Ort der Ankunft des Beförderungsmittels außerhalb Slowenien ist.

Der Steuerpflichtige, der die Bedingungen für die Anwendung dieser Sonderregelung erfüllt und sich für deren Anwendung entscheidet, hat die Sonderregelung mindestens einen Besteuerungszeitraum, das heißt in der Regel ein Kalenderjahr, anzuwenden. Dies bedeutet, dass falls sich der Steuerpflichtige für die Anwendung der Sonderregelung in einem bestimmten Kalenderjahr entscheidet, er im Laufe des Jahres von der Sonderregelung auf die Berechnung der Mehrwertsteuer gemäß den allgemeinen Regeln nicht wechseln kann, außer wenn er nicht mehr die Voraussetzungen für die Anwendung der Sonderregelung (führt eine andere bzw. andere, in Slowenien mehrwertsteuerpflichtige Transaktionen durch) erfüllt.

Es ist festgelegt, dass sich die Anwendung der Sonderregelung und die Anwendung der allgemeinen Regelung der Mehrwertsteuer-Berechnung im gleichen Kalenderjahr ausschließen. Das bedeutet, dass es für ein Kalenderjahr nicht möglich ist, die allgemeine und Sonderregelung, außer in der schon angeführten Situation, geltend zu machen. Wenn sich der Steuerpflichtige für die Anwendung der Sonderregelung entscheidet, hat er sie das ganze Kalenderjahr anzuwenden bzw. falls die Anwendung beendet wird, bis zum Tag der Beendigung.

Falls die Anwendung der Sonderregelung beendet wird, ist der Besteuerungszeitraum kürzer, deswegen wird in diesem Fall der Steuerpflichtige die Sonderregelung bis zum Tag der Beendigung dieser Sonderregelung anwenden, jedoch innerhalb desselben Kalenderjahrs kann er die Sonderregelung nicht mehr wieder anwenden (auch wenn er später die Bedingungen für die Anwendung der Sonderregelung erfüllen würde).

Auch diejenigen Steuerpflichtigen, die in Slowenien für die Erbringung dieser Dienstleistungen für die Zwecke der Mehrwertsteuer nach der allgemeinen Regelung schon identifiziert sind (folglich werden sie nicht mehr für die Mehrwertsteuerzwecke nach der allgemeinen Regelung identifiziert sein), sind verpflichtet, ihre Anwendung bei der Steuerbehörde voranzumelden. Mehr Informationen über die Anmeldung bei der Finanzbehörde sind unten angegeben.

3.0 ANMELDUNG BEI DER FINANZBEHÖRDE

Der Steuerpflichtige, der die grenzüberschreitende gelegentliche Beförderung von Personen auf Strassen durchführt, legt bei der Steuerbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Steuernummer in elektronischer Form vor, wenn sie noch nicht erteilt wurde, und einen Antrag auf Erteilung einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, bevor er die Dienstleistung der Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr auf der Straße in Slowenien durchzuführen beginnt.

3.1 Antrag auf Erteilung der Steuer- und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer

Die Steuerpflichtigen können den Antrag auf Erteilung der Steuer- und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer bei der Steuerbehörde in elektronischer Form ab 1. März 2015 stellen, und zwar unter **gesonderter E-Mail-Adresse kc-potnik.fu@gov.si, die für die Steuerpflichtigen ab 1. März 2015 zugänglich sein wird.**

Zum Antrag auf Erteilung der Steuer- und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer muss der Steuerpflichtige auch eine Erklärung vorlegen, dass er keine Transaktionen innerhalb der Union oder andere Waren- und Dienstleistungslieferungen durchführt, die in Slowenien steuerpflichtig sind, für die er sich für Zwecke der Mehrwertsteuer gemäß § 79 des Gesetzes [ZDDV-1](#) identifizieren müsste (nachstehend Erklärung). [Das Formular für die Vorlegung der Erklärung ist](#)

zwar nicht vorgeschrieben, es wurde aber zu diesem Zweck das [Formular MF-FURS obr. IZJAVA \(ERKLÄRUNG\)](#) gemäß § 137b, Abs. 3 des Gesetzes ZDDV-1 erstellt. (Word).

Den Antrag auf Erteilung der Steuer- und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zusammen mit der Erklärung stellt der Steuerpflichtige bei der Steuerbehörde:

1. Der Steuerpflichtige, der in Slowenien weder über eine Steuer- noch eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer verfügt, legt bei der Steuerbehörde (and die E-Mail Adresse kc-potnik.fu@gov.si) vor:

a) zur Erteilung der Steuernummer:

- [Formular DR04](#) (für Geschäftsunternehmen – ausländische Steuerpflichtige, die Dienstleistungen der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr auf der Strasse erbringen).
- [Formular DR02](#) bz. Formular DR04 (für verantwortliche Person, die für die Vertretung des obengennanten Unternehmens ermächtigt ist und Firmengründer).
- Die Auszug aus dem Gericht oder einen anderen Register, die zeigt, dass im Land, in dem das Unternehmen Hauptsitz hat, tätig ist).
- Fotokopie des Personalausweises der verantwortliche Person, die für die Vertretung ermächtigt ist, und die Fotokopie des Personalausweises des Firmengründers.
- Fotokopie des Dokuments, aus dem die Bankkontodetails auch mit BIC und SWIFT Nummer ausweisbar sind und Bankadresse (z. B. Fotokopie der Bankkarte, der Vertrag über die Eröffnung eines Bankkontos, die Bankbestätigung,...)

b) zur Erteilung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer:

- [Formular DDV-P3 \(Word\)](#).
Anmerkung zum Formular DDV-P3: im Formular DDV-P3 füllt der Steuerpflichtige die vorgeschriebenen Angaben aus, unter Berücksichtigung, dass für die Anwendung dieser Sonderregelung:
 - in Abschnitt I Allgemeine Angaben: das Feld 01-Steuernummer in Slowenien nicht ausgefüllt wird, da die Steuernummer aufgrund des Formulars DR04 erteilt wird;
 - in Abschnitt II Tätigkeit: der grenzüberschreitende gelegentliche Straßen-Personenverkehr unter Chiffre der Tätigkeit fällt: 49.391 Fern- und sonstiger Straßen-Personenverkehr;
 - in Abschnitt III Angaben zu dem Steuervertreter: zur Anwendung der Sonderregelung für die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr die Bestellung des Steuervertreters nicht verpflichtend ist;
 - in Abschnitt IV Sonstige Angaben: zur Anwendung der Sonderregelung für die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr das Feld 23 ausgewählt wird: Sonderregelung - grenzüberschreitender gelegentlicher Straßen-Personenverkehr (Belege in der Anlage beigelegt).

2. Wenn dem Steuerpflichtigen in Slowenien schon eine Steuernummer erteilt wurde, er aber über keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer verfügt, legt er der Steuerbehörde (an die E-Mail Adresse kc-potnik.fu@gov.si) vor:

- [das Formular DDV-P3 \(Word\)](#)
Anmerkung zum Formular DDV-P3: im Formular DDV-P3 füllt der Steuerpflichtige die vorgeschriebenen Angaben aus, unter Berücksichtigung, dass für die Anwendung dieser Sonderregelung:
 - in Abschnitt I Allgemeine Angaben: das Feld 01-Steuernummer in Slowenien, die slowenische Steuernummer angegeben wird;
 - in den Abschnitten II, III und IV werden die Anmerkungen zu diesem Formular wie unter Punkt 1 angeführt berücksichtigt.

3. Wenn der Steuerpflichtige in Slowenien schon für Mehrwertsteuer-Zwecke (nach der allgemeinen Regelung) identifiziert ist, und in Slowenien ausschließlich die Dienstleistungen des gelegentlichen internationalen Straßen-Personenverkehrs erbringt und er sich für die Anwendung dieser Sonderregelung entscheidet, stellt er bei der Steuerbehörde einen Antrag in der Weise, dass er:

- in dem System eDavki das [Formular DDV-P3 \(Word\)](#) zur Anwendung der Sonderregelung für den gelegentlichen grenzüberschreitenden Straßen-Personenverkehr einreicht, in dem er das Datum des Beginns der Anwendung dieser Sonderregelung angibt. Auch bei der Ausfüllung des [Formulars DDV-P3](#) werden die Anmerkungen zu diesem Formular wie unter Punkt 2 angeführt, berücksichtigt,
- zur gleichen Zeit reicht er im System eDavki auch die Erklärung ([Formular MF-FURS obr. IZJAVA gemäß § 137b, Abs. 3 des Gesetzes ZDDV-1](#)) als Anlage zum Dokument ein.

Wir setzen nämlich voraus, dass der Steuerpflichtige, der schon für die Mehrwertsteuer-Zwecke in Slowenien identifiziert ist, auch sonst die Anträge und Formulare im System eDavki stellt bzw. übermittelt. Wenn ein solcher Steuerpflichtige nicht auf das System eDavki zugreifen kann, kann er aber die o.a. Formulare bei der Steuerbehörde an die E-Mail-Adresse kc-potnik.fu@gov.si einreichen.

3.2 Bestätigung des Eingangs des Antrags

Nach Erhalt des Antrags sendet die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen in elektronischer Form (an die E-Mail-Adresse des Steuerpflichtigen) eine Bestätigung des Eingangs des Antrags (in Form einer elektronischen Mitteilung), in dem die grundlegenden Angaben aus dem Antrag, aufgrund dessen der Steuerpflichtige die Beförderung durchführen kann, angeführt werden.

Bei der Durchführung der gelegentlichen Beförderung von Personen hat der Steuerpflichtige die Bestätigung der Steuerbehörde, dass er einen Antrag auf Erteilung einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer gestellt hat, im Fahrzeug zu verwahren, die er nachträglich durch die erhaltene Bestätigung oder Kopie der Bestätigung über die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer ersetzt.

3.3 Erteilung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zur Anwendung dieser Sonderregelung

Die Steuerbehörde verständigt den Steuerpflichtigen, der den Antrag eingereicht hat, und der die Bedingungen für die Anwendung der Sonderregelung erfüllt, von der erteilten Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in elektronischer Form innerhalb von acht Tagen ab Erhalt des vollständigen Antrags (Bescheid über die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zur Anwendung der Sonderregelung für den gelegentlichen internationalen Straßen-Personenverkehr bzw. Bestätigung über die Identifikation zur Anwendung dieser Sonderregelung).

Es gilt, dass die Mitteilung über die erteilte Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer am achten Tag nach dem Versand der Bestätigung an die E-Mail-Adresse des Steuerpflichtigen zugestellt wurde.

Nach Erteilung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer hat der Steuerpflichtige bei der Durchführung der gelegentlichen Beförderung eine Bestätigung oder Kopie der Bestätigung, dass er für Mehrwertsteuer-Zwecke identifiziert wurde, im Fahrzeug zu verwahren.

3.4. Mitteilung über die Änderungen der Angaben aus dem Antrag an die Steuerbehörde

Der Steuerpflichtige hat jede Änderung der Angaben aus dem Antrag der Steuerbehörde mitzuteilen, und zwar innerhalb von acht Tagen, nachdem eine solche Änderung eingetreten ist. Die Änderung wird an die E-Mail-Adresse kc-potnik.fu@gov.si gesandt.

4.0 DIE VERPFLICHTUNG ZUR ANMELDUNG DER BEFÖRDERUNGEN VOR JEDER BEFÖRDERUNG

Der Steuerpflichtige hat vor jeder Durchführung der Beförderung nach Slowenien die Steuerbehörde in elektronischer Form darüber in Kenntnis zu setzen, so dass er mitteilt:

- seine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer
- die Kennzeichen-Nummer des Transportmittels
- das Datum der Durchführung der Beförderung in der Republik Slowenien und
- die vorgesehene Beförderungsstrecke in der Republik Slowenien.

Der Steuerpflichtige teilt der Steuerbehörde die oben angeführten Angaben auf dem [Formular MF-FURS obr. PRIJAVA PREVOZOV \(Word\)](#) an die E-Mail-Adresse kc-potnik.fu@gov.si mit.

5.0 BESTEUERUNGSZEITRAUM UND SPEZIELLE MEHRWERTSTEUER-BERECHNUNG (DDV-O-OP)

5.1 Besteuerungszeitraum

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Bei der Beendigung der Anwendung der Sonderregelung endet der Besteuerungszeitraum am Tag der Beendigung der Anwendung dieser Sonderregelung.

5.2 Spezielle Mehrwertsteuer-Berechnung (Formular DDV-O-PP)

Der Steuerpflichtige hat die spezielle Mehrwertsteuer-Berechnung auf dem Formular [Obračun DDV-O-OP \(Word\)](#) an die E-Mail-Adresse kc-potnik.fu@gov.si der Steuerbehörde vorzulegen.

Die spezielle Mehrwertsteuer-Berechnung hat folgendes zu beinhalten:

1. die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (Punkt 3.3);
2. die Kennzeichen-Nummer des Beförderungsmittels und die Anzahl der mit diesem Beförderungsmittel beförderten Personen sowie das Datum der durchgeführten Beförderung;
3. der Wert der erbrachten Dienstleistungen in Slowenien nach dem einzelnen Beförderungsmittel ohne Mehrwertsteuer;
4. der Mehrwertsteuersatz;
5. der Gesamtwert der erbrachten Dienstleistungen auf dem Gebiet Sloweniens innerhalb des Besteuerungszeitraums;
6. der Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer innerhalb des Besteuerungszeitraums (Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer).

Der Steuerpflichtige hat die spezielle Mehrwertsteuer-Berechnung bis zum letzten Arbeitstag des folgenden Monats nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Steuerbehörde in elektronischer Form einzureichen.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat die Mehrwertsteuer-Berechnung für den Zeitraum vom 1.4.2015 bis zum 31.12.2015 der Steuerbehörde bis zum 29.1.2016 vorzulegen.

5.3 Berichtigung der speziellen Mehrwertsteuer-Berechnung

Für die Berichtigungen der speziellen Mehrwertsteuer-Berechnung gelten die Bestimmungen des Gesetzes, das das Steuerverfahren regelt, und nicht die Bestimmungen des § 88b des Gesetzes [ZDDV-1](#).

6.0 MEHRWERTSTEUER-ZAHLUNG

Von der erbrachten Dienstleistung des grenzüberschreitenden gelegentlichen Straßen-Personenverkehrs in Slowenien (der verhältnismäßige Teil der Beförderungsgebühr für die Beförderung in Slowenien) wird die Mehrwertsteuer nach dem niedrigeren Satz von 9,5 % berechnet.

Der Steuerpflichtige hat die Mehrwertsteuer in den Staatshaushalt spätestens innerhalb der Frist, in welcher er die spezielle Mehrwertsteuer-Berechnung vorlegen muss, zu zahlen.

Auf der Grundlage der Mehrwertsteuer-Berechnung wird die Mehrwertsteuer auf das vorläufige Unterkonto - Staatshaushalt SI56011008881000030, Referenz-Nummer SI19 DŠ-62006, gezahlt.

BANK OF SLOVENIA
SWIFT: BSLJSI2X
IBAN: SI5656011008881000030

7.0 AUSSCHLIESSUNG AUS DER SONDERREGELUNG

Die Steuerbehörde schließt den Steuerpflichtigen aus der Sonderregelung aus, wenn er

- a) die Steuerbehörde von der Beendigung der Erbringung von Dienstleistungen der internationalen gelegentlichen Beförderung von Personen auf Strassen verständigt;
- b) die für die Anwendung dieser Sonderregelung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt;
- c) keine spezielle Mehrwertsteuer-Berechnung vorlegt (DDV-O-OP);
- d) keine Änderungen der Angaben mitteilt;
- e) in den speziellen Mehrwertsteuer-Berechnungen (DDV-OP) nicht alle erforderlichen Angaben darstellt.

Die Steuerbehörde sendet dem Steuerpflichtigen den Bescheid über die Ausschließung aus der Sonderregelung an dessen E-Mail-Adresse.

8.0 FÜHRUNG DER EVIDENZ UND VERWAHRUNG

Der Steuerpflichtige hat die Evidenz über die erbrachten Dienstleistungen nach Sonderregelung zu führen, in der er alle Angaben sicherzustellen hat, aufgrund derer die Steuerbehörde die Aufsicht über die Richtigkeit der speziellen Mehrwertsteuer-Berechnung führen kann, vor allem die Angaben über einzelne Beförderungen, die Kennzeichen-Nummer des Beförderungsmittels auf dieser Fahrt, die Anzahl der Fahrgäste, den Wert der erbrachten Dienstleistung und den Steuerbetrag.

Die Evidenz muss in elektronischer Form verfügbar gemacht werden und der Steuerpflichtige hat sie der Steuerbehörde auf deren Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Der Steuerpflichtige hat die Rechnungen, aus denen der Gegenstand der Besteuerung, die Steuerbemessungsgrundlage und die Mehrwertsteuer sowie sonstige Unterlagen, die die Vorbereitung der speziellen Mehrwertsteuer-Berechnung ermöglichen, ersichtlich sind, zu verwahren.

Der Steuerpflichtige hat die Rechnungen und andere Unterlagen zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, auf das sich die Rechnungen und andere Unterlagen und Evidenzen beziehen, zu verwahren.

9.0 STRAFBESTIMMUNGEN

Der Steuerpflichtige, der diese Sonderregelung anwendet und die verantwortliche Person des Steuerpflichtigen, werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes ZDDV-1 für die Ordnungswidrigkeit bestraft, wenn er:

- keine spezielle Mehrwertsteuer-Berechnung für die Erbringung von Dienstleistungen des grenzüberschreitenden gelegentlichen Straßen-Personenverkehrs vorlegt bzw. die Berechnung nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegt bzw. wenn die vorgelegte spezielle Berechnung keine vorgeschriebenen Angaben beinhaltet;
- keinen Antrag auf Erteilung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer vorlegt bzw. den Antrag nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegt bzw. wenn der vorgeschriebene Antrag keine vorgeschriebenen Angaben beinhaltet;
- keine Änderungen der Angaben mitteilt;
- die Steuerbehörde nicht von der vorgesehenen Durchführung der Beförderung verständigt;
- keine Mehrwertsteuer von den Dienstleistungen des grenzüberschreitenden Straßen-Personenverkehrs innerhalb der vorgeschriebenen Frist bzw. in der vorgeschriebenen Weise bezahlt;
- keine Evidenz über die erbrachten Dienstleistungen des grenzüberschreitenden Straßen-Personenverkehrs nach Sonderregelung führt bzw. keine Verwahrung der Unterlagen innerhalb der vorgeschriebenen Frist sicherstellt;